

Zensus Newsletter

Nr. 01/2020 | 12. März 2020

Liebe Leserin, lieber Leser,

der neue Zensus-Newsletter informiert Sie über das in Kraft getretene Zensusgesetz und den Stand der Ausführungsgesetze in den Ländern.

Außerdem präsentieren wir Ihnen erste Ergebnisse aus den Fragebogentests der Gebäude- und Wohnungszählung sowie der Haushaltebefragung. Die befragten Personen bewerteten die Nutzerfreundlichkeit beider Online-Fragebogen als positiv. Vor dem Hintergrund der für den gesamten Zensus formulierten Online-First-Strategie ist dies ein wichtiger Erfolg.

Darüber hinaus erfahren Sie, wie die sogenannten „Zensus-Stadtteile“ in Städten mit mindestens 400 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gebildet werden. Ein abschließender Beitrag erklärt, wie beim Zensus 2021 wohnungslose Personen bei der Einwohnerzahlermittlung erfasst werden. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Dittrich (fachlicher Projektleiter)

Zensusgesetz 2021 in Kraft

Mit der Verabschiedung des Zensusgesetzes 2021 (ZensG 2021) steht der Stichtag des kommenden Zensus – der 16. Mai 2021 – fest. Das Gesetz ist am 3. Dezember 2019 in Kraft getreten. Neu beim Zensus 2021 ist, dass die Haushaltsstichprobe zur Ermittlung der Einwohnerzahl in allen Gemeinden durchgeführt wird. Beim Zensus 2011 fand diese nur in den großen Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern statt. In den kleineren Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gab es stattdessen eine gezielte Befragung an unplausiblen Anschriften.

Bei der Haushaltebefragung fallen im Vergleich zum Zensus 2011 die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft sowie die freiwillige Frage nach dem Glaubensbekenntnis weg. Informationen zur Religion werden im Zensus 2021 ausschließlich aus den Melderegistern genutzt. Hinsichtlich

des Themas Migration beschränken sich die Fragen beim Zensus 2021 nur auf die nach europäischem Recht geforderten Merkmale. Der Migrationshintergrund einer Person wird auch hier aus den Angaben in den Melderegistern abgeleitet.

Für das Thema Wohnen werden bei der Gebäude- und Wohnungszählung gegenüber 2011 zusätzlich die Merkmale Nettokaltmiete, Leerstandsdauer und Leerstandsgründe erfragt. Da der Zensus diese Merkmale für sehr kleine Regionen auswerten kann, entsteht erstmalig ein bundesweit detailliertes Bild von Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt. Weiterhin kann gezeigt werden, wie dieses Bild beispielsweise von Wohnungsgröße und Baualter beeinflusst wird. Für Gebäude wird die Heizungsart um den verwendeten Energieträger ergänzt. Die Auskunft über das Vorhandensein von Bad und WC entfällt dagegen. →

→ Ausführungsgesetze in den Ländern in der Vorbereitung

Die länderspezifischen Ausführungsgesetze befassen sich mit der konkreten Durchführung des Zensus 2021. Sie treffen u. a. Regelungen dazu, wer für die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen zuständig ist, wem die örtliche Durchführung des Zensus 2021 obliegt, welche Aufgaben die örtlichen Erhebungsstellen haben und welchen

finanziellen Ausgleich die Kommunen für die mit den Ausführungsgesetzen einhergehenden Belastungen erhalten. Die Gesetze werden derzeit vorbereitet und sollen in den meisten Bundesländern im Sommer 2020, spätestens jedoch bis Ende 2020, in Kraft treten. Der genaue Termin des Inkrafttretens wird von Land zu Land unterschiedlich sein.

Ergebnisse aus der Pilotstudie der Gebäude- und Wohnungszählung

Von Mitte September bis Ende Oktober 2019 führten die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder einen Test des Online-Fragebogens der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) durch. Insgesamt wurden 49 500 Sendungen an Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnraum – die aus den Datenquellen nach §12 Zens-VorbG 2021 rekrutiert wurden – verschickt.

Ziel der GWZ-Pilotstudie war es, Erkenntnisse zur Nutzerfreundlichkeit des Online-Fragebogens – auch auf verschiedenen mobilen Endgeräten – zu erhalten. Weiterhin wurde die Ansprache der befragten Personen durch ein entsprechend gestaltetes Anschreiben mit hervorgehobenen Login-Daten erprobt. Ein besonderes Augenmerk galt dabei dem Login-Prozess. Beim Zensus 2011 stellte der Login-Prozess für viele Befragte ein großes Hindernis dar, was zu vermehrten Nachfragen und daher zu einem erhöhten Aufkommen in der Hotline führte.

Bisherige Ergebnisse der Pilotstudie zeigten, dass knapp 20 % der befragten Eigentümerinnen und Eigentümer den Fragebogen auf einem mobilen Gerät (Smartphone oder Tablet) beantworteten. Jeder dritte Smartphone-Nutzer rief die Login-Daten mittels des auf dem Anschreiben aufgedruckten QR-Codes auf.

Insgesamt war das Feedback zum Online-Fragebogen positiv. Etwa 82 % der Teilnehmenden gaben an, dass der Online-Fragebogen leicht zu bedienen und übersichtlich gestaltet sei. Zusätzlich gab es Rückmeldungen zu inhaltlichen Aspekten der Erhebung, wie mehrdeutige Definitionen oder Unklarheit darüber, warum bestimmte Fragen gestellt werden. Die Rücklaufquote für die freiwillige Pilotstudie kann mit rund 13,3 % als zufriedenstellend betrachtet werden.



Die Pilotstudie der Haushaltebefragung

Von November 2019 bis Ende März 2020 testen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sowohl den Online-Fragebogen der Haushaltebefragung als auch die Durchführung der Befragung.

In ausgewählten Gemeinden in ganz Deutschland werden Bürgerinnen und Bürger aus bis zu 40 000 Haushalten zur freiwilligen Teilnahme an dieser Pilotstudie eingeladen. Ziel ist dabei, die Haushaltebefragung im Kleinen zu testen. Dazu vereinbaren Erhebungsbeauftragte zu nächst Termine für persönliche Interviews mit den zu

befragenden Personen. Die Befragung weiterer Zusatzmerkmale (wie z. B. zur Bildung und Erwerbstätigkeit) soll dann in erster Linie online erfolgen.

Erste Zwischenergebnisse weisen darauf hin, dass die Online-Befragung von den Teilnehmenden insgesamt sehr positiv aufgenommen wird. Neben einer hohen Online-Teilnahmequote gaben fast alle bisher befragten Personen an, gut oder sehr gut mit dem Online-Fragebogen zurechtzukommen.



Ergebnisnachweis für „Stadtteile“ im Zensus 2021

Wie bereits im Zensusgesetz 2011 ist auch im Zensusgesetz 2021 festgelegt, dass die Haushaltsstichprobe ihre zwei Ziele – die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl und die Erhebung der Zusatzmerkmale – nicht nur für Gemeinden, sondern auch „in Städten mit mindestens 400 000 Einwohnern für Teile der Stadt mit durchschnittlich etwa 200 000 Einwohnern“ verfolgt (siehe §11, Abs. 1, Nr. 1 und 2). Im Zensus sprechen wir hierbei von sogenannten „Stadtteilen“.

Die Zensus-Stadtteile werden bei der Stichprobenziehung, bei der Hochrechnung und beim Zensus-Ergebnisnachweis wie eigenständige Gemeinden berücksichtigt.

Die Bildung von Stadtteilen in Städten mit mindestens 400 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist verpflichtend. Stadtteile im Sinne des Zensus können von den Kommunen beliebig gebildet werden und können, müssen sich aber nicht, an bereits existierenden verwaltungstechnischen Stadtteilen oder Bezirken orientieren.

Die Stadtteigliederung muss für die betroffenen Gemeinden vor Bereitstellung der Daten für die Stichprobenauszug bis Mitte August 2020 – mit Stichtag zum 31. Januar 2020 – durch die Statistischen Ämter der Länder in den zentralen Zensus-Datenbestand (sog. Steuerungsregister) eingearbeitet werden. →

→ Der gewählte Stichtag stellt sicher, dass Gebietsreformen nahe des im Zensusgesetz 2021 genannten Stichtags mitberücksichtigt werden können (siehe §4, Abs. 1 und 2).

Die Anzahl der Stadtteile kann von den Statistischen Ämtern der Länder berechnet werden, indem die Einwohnerzahl der Großstadt durch 200 000 dividiert und das Ergebnis der Division kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet wird; das ist dann eine Quantifizierung der Stadtteil-Anzahl für die betroffene Großstadt.

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder beabsichtigen, genau die sich rechnerisch ergebende Anzahl von Stadtteilen zu bilden. Um Stadtbezirke, wie beispiels-

weise in Berlin und Hamburg, bei der Einwohnerzahlermittlung abzubilden und um, falls gewünscht, die verwaltungstechnische Stadtteilgliederung oder die 2011 im Zensus verwendeten Stadtteile weitestmöglich verwenden zu können, empfiehlt das Statistische Bundesamt die größeren Bezirke (oder bei Bedarf die größeren „2011-Stadtteile“) ggf. in zwei „2021-Stadtteile“ zu untergliedern oder verwaltungstechnische Stadtteile zu „2021-Stadtteilen“ zusammen zu fassen. Für kommunalinterne Auswertungen können diese dann wieder addiert werden, um den verwaltungstechnischen Stadtteilen / Bezirken zu entsprechen.

Umgang mit Wohnungslosen bei der Einwohnerzahlermittlung im Zensus 2021

Als Konsequenz der Einführung des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 01. November 2015 ändert sich die Erfassung von Wohnungslosen bei der Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl im Zensus 2021 gegenüber 2011 bei einem Teil dieser Personengruppe.

Deutschland führt einen registergestützten Zensus durch. Damit stellt Deutschland gemäß EU-Verordnung (EG) Nr. 763/2008 zur Ermittlung der Einwohnerzahl auf den rechtmäßigen oder eingetragenen Wohnsitz ab. Zur Einwohnerzahl zählen somit alle zum Stichtag meldepflichtigen Personen mit alleiniger Wohnung oder einem Hauptwohnsitz. Weiterhin werden die im Ausland tätigen Angehörigen der Bundeswehr, der Polizeibehörden und des Auswärtigen Dienstes zur Einwohnerzahl gezählt.

Die Anmeldung im Melderegister ist nach §17 BMG vom Bezug einer Wohnung abhängig. Gemäß §19, Absatz 6 BMG ist es verboten, einem Dritten eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächliches Wohnen nicht vorliegt. Anders als beim Zensus 2011 dürfen Wohnungslose, die an Adressen gemeldet sind, an denen sie bekanntermaßen nicht wohnen oder wohnen können (z.B. im Rathaus) beim Zensus 2021 nicht zur Einwohnerzahl gezählt werden.

Dies gilt auch für übermittelte Personen mit „unechten Adressen“, die beispielsweise im Straßennamen die Angabe „ohne festen Wohnsitz“ enthalten.

Die Kommunen werden daher gebeten, derartige ggf. noch vorliegende Personendatensätze nicht an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Falls es dennoch zu einer Übermittlung solcher Adressen kommt, ist sicherzustellen, dass diese Adressen über die vorab mitgeteilten Bezeichnungen identifiziert werden können, um diese nicht in den Datenbestand des Zensus 2021 zur Einwohnerzahlermittlung mit einfließen zu lassen.

Wohnungslose, die sich in (Not-) Unterkünften aufhalten und von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Rahmen der Erhebung an Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften gemeldet werden, zählen wie bereits beim Zensus 2011 zur amtlichen Einwohnerzahl.

Zensuskalender

1. Quartal 2020	Datenlieferung aus dem Melderegister zur Vorbereitung des Zensus 2021
	Datenlieferung aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem
	Vorbefragung an Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften
3. Quartal 2020	Stichprobenziehung
	Vorbefragung der Gebäude- und Wohnungszählung
4. Quartal 2020	Datenlieferung aus dem Melderegister zur Vorbereitung des Zensus 2021
	Lieferung der Georeferenzierten Adressdaten
1. Quartal 2021	Datenlieferung aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem
2. Quartal 2021	Zensusstichtag; Datenlieferung aus dem Melderegister für den Zensus 2021
3. Quartal 2021	Datenlieferung aus dem Melderegister für den Zensus 2021
4. Quartal 2021	Lieferung der Georeferenzierten Adressdaten
4. Quartal 2022	Veröffentlichung der Ergebnisse



Unser Service für Sie

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreichen Sie unter

Zensus-Hotline
Telefon: +49 (0) 611 / 75 20 21
zensus@destatis.de

Darüber hinaus stehen Ihnen wie gewohnt Ihre Ansprechpartner in den Statistischen Ämtern der Länder zur Verfügung.

Herausgeber

Statistisches Bundesamt (Destatis),
Zensus 2021
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
Erschienen im März 2020

© Statistisches Bundesamt, 2020

Vervielfältigung und Verbreitung,
auch auszugsweise, mit Quellenangabe
gestattet.